



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1996

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20. 3. 1996		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)	114
20. 3. 1996		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften	124

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1996
(Haushaltsgesetz 1996)**

Vom 20. März 1996

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1996 wird in Einnahme und Ausgabe auf 87 829 108 100 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 1996 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 6 201 040 500 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1996 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen, Landesobligationen und Landesschatzanweisungen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministeriums über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft RdErl. v. 11. 8. 1988 (SMBL NW. 651) als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungs- termine erwartet werden kann. Der Haushalts- und

Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 10 000 000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 116 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 160 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW - Zentralbereich der WestLB -) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 15 040 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(5) Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport wird ermächtigt,

- a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77 000 000 DM,
- b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 600 000 000 DM

zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(7) Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo - § 21 Abs. 4 Satz 1 des

Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 - GV. NW. S. 561).

(8) Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bereits gewährte Darlehen bis zur Höhe von 18 600 000 DM zur Umwandlung in Eigenkapital der Flughafen Köln/Bonn GmbH in Anspruch zu nehmen.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, die Stamanteile des Landes an der Flughafen Köln/Bonn GmbH und an der Flughafen Düsseldorf GmbH als Sacheinlage des Landes in die noch zu gründende Holding-GmbH der Flughäfen Köln/Bonn GmbH und Düsseldorf GmbH gegen Erwerb von neuen Stammeinlagen im Zuge einer Kapitalerhöhung der Holding-GmbH einzubringen.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, die von der noch zu gründenden Holding-GmbH der Flughafen Düsseldorf GmbH und der Flughafen Köln/Bonn GmbH ausgeschütteten Gewinnanteile einschließlich der zurückerstatteten Kapitalertragsteuer zur Finanzierung von Investitionen bei den Tochtergesellschaften der Holding-GmbH der Flughafen Düsseldorf GmbH und der Flughafen Köln/Bonn GmbH durch Gewährung von Gesellschafterdarlehen, durch Zuführung zur Kapitalrücklage oder durch sonstige Maßnahmen wieder zur Verfügung zu stellen.

(11) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln, - höchstens bis 1 000 000 DM -, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis der DLR im Ausland anteilig entlastet wird.

(12) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen und für den Zeitraum der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, getroffenen Vereinbarung Verpflichtungen bis zur Höhe von 5 000 000 DM einzugehen. Bis zur Höhe dieses Verpflichtungsrahmens wird die Gelsenwasser AG vom Land Nordrhein-Westfalen von den sich aus der Anwendung des Natur- und Landschaftsrechts ergebenden notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die erst durch die vom Unternehmen zuvor freiwillig erbrachte ökologische Verbesserung der betroffenen Flächen entstanden sind, freigestellt.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantien gegenüber Kreditinstituten bis zu einer Höhe von 1 Milliarde DM zur Finanzierung von Vorhaben nordrhein-westfälischer Unternehmen in Ungarn, Polen, Tschechien, der Slowakei und Slowenien zu übernehmen.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10 000 000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag.

(3) Das Finanzministerium kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt und der gemäß § 3 WobindG zuständigen Stelle dauerhaft das Recht eingeräumt wird, für alle Vermietungsfälle ab der Zeit der Bezugsfertigstellung die Mieter für die erstellten Wohnungen zu benennen und der Bauherr sich verpflichtet, mit den benannten Wohnungssuchenden Mietverträge abzuschließen. Das Besetzungsrecht ist durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken - Anstalten des öffentlichen Rechts - zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden. Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, der Kaufpreisbildung für landeseigene Mehrfamilienhäuser bei der Veräußerung an Gebietskörperschaften und von diesen getragenen Wohnungsbaugesellschaften die in der Belegenheitsgemeinde ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne des § 2 Miethöhegesetz mit einem Abschlag bis zu 25 vom Hundert zugrunde zu legen, soweit die Wohnungen für die Dauer von mindestens 20 Jahren an Wohnberechtigte im Sinne des § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) zu einem entsprechend ermäßigten Mietzins vermietet werden. An die Stelle eines Abschlags bis zu 25 vom Hundert tritt ein Abschlag bis zu 10 v.H. der Vergleichsmiete, soweit die Wohnungen für die Dauer von mindestens 20 Jahren an Haushalte mit Einkommen bis zu 20 vom Hundert über der Grenze des § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) zur ortsüblichen Vergleichsmiete vermietet werden. In den Veräußerungsverträgen sind Vorkehrungen gegen eine Fehlsubventionierung zu treffen.

Landeseigene Einfamilienhäuser mit Wohnflächen innerhalb der Grenzen des Sozialen Wohnungsbaus sind im Falle ihres Verkaufes in erster Linie an Bewerber mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG, hilfsweise an Bewerber mit Einkommen bis zu 20 vom Hundert über der Grenze des § 25 II. WoBauG zu veräußern; dabei wird nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO zugelassen, daß Bewerbern mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG ein Preisnachlaß bis zu 20 vom Hundert des vollen Wertes eingeräumt wird.

(5) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(7) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Nach § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberesten ausgesprochen werden.

(8) Überplanmäßige Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen abweichend von § 37 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung nach vorheriger Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem

Ministerium für Bauen und Wohnen mit Einwilligung des Finanzministeriums in der Höhe ausgeglichen werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in allen Einzelplänen kassenmäßige Minderausgaben entstehen.

(9) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind einem Sondervermögen (Grundstock) zuzuführen, das vom Finanzministerium verwaltet wird. Die Mittel des Grundstocks dürfen nur zum Erwerb von Vermögensgegenständen der in Satz 1 genannten Art verwendet werden.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 821 mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen zur Dekkung des Raumbedarfs des Landes durch Dritte“ im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891.

(11) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

(12) Das Finanzministerium wird gemäß § 62 (3) der Landeshaushaltsordnung ermächtigt, eine besondere Rücklage zur Finanzierung strukturwirksamer Maßnahmen zu bilden.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, einer Regelung zuzustimmen, wonach sich die neuen Bundesländer am Nennkapital der Kreditanstalt für Wiederaufbau ohne Entrichtung eines Aufgeldes beteiligen und dabei 4 v.H. der allgemeinen Sonderrücklage auf diese unentgeltlich übergehen.

(14) Die Medizinischen Einrichtungen werden gemäß § 62 Abs. 3 LHO ermächtigt, aus den Zuführungen für den laufenden Betrieb in Höhe von bis zu jeweils 10 000 000 DM eine besondere Rücklage für im folgenden Jahr zu finanzierende Investitionen zu bilden.

(15) Nach § 52 LHO wird zugelassen, daß Parkflächen, die im Eigentum oder Besitz des Landes stehen und von Angehörigen des öffentlichen Dienstes genutzt werden, nur aus funktionalen oder fürsorglichen Gründen oder bei Verknüpfung der Parkberechtigung mit einem Bedienstetenticket für den öffentlichen Nahverkehr oder einem vergleichbaren Fahrausweis unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die zuständigen obersten Landesbehörden können weitere Ausnahmen zulassen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten gebieten.

(16) Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, Mittel aus der allgemeinen Rücklage (Kapitel 20 610 Titel 352 00) bis zur Höhe von insgesamt 80 000 000 DM zur Deckung von Haushaltsausgaben bei gemeinschaftlich mit dem Bund finanzierten Programmen (Gemeinschaftsaufgaben gem. Art. 91a und b GG) zu entnehmen. Die Entnahme bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte

Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(3) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt unbeschadet der Einrichtung von Leerstellen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180) und nach der Neufassung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 1992 (GV. NW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1995 (GV. NW. S. 86). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 - GV. NW. S. 234 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 - GV. NW. S. 102 -) bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1966 - GV. NW. S. 217 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 - GV. NW. S. 102 -) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesrichtergesetzes und für Fälle, in denen ein Beamter oder Richter für mindestens ein Jahr Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(5) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. freiwerdenden Ausbildungsstellen im Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r“ zu erteilen.

(7) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderteter den Ausgaben bei Titel 427 20 zu.

§ 7a

(1) Am 1. Januar 1996 freie sowie im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 12 Monaten nicht besetzt werden.

Bei Stellen, die von der Besetzungssperre nach Satz 1 erfaßt werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungs- oder Besetzungssperren angerechnet.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur

Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums gesperrte Planstellen oder Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

a) im Geschäftsbereich des Innenministeriums:

Planstellen und Stellen zur Beschleunigung der Asylverfahren, die im Haushaltsplan 1993 bei Kapitel 07 510 eingerichtet und im Haushaltsvollzug nach Kapitel 03 510 umgesetzt worden sind;

b) im Geschäftsbereich des Justizministeriums:

Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung, Planstellen und Stellen im Kapitel 04 050, Planstellen und Stellen des gehobenen Sozialdienstes und Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte des einfachen Dienstes im Kapitel 04 040 sowie Planstellen und Stellen zur Beschleunigung der Asylverfahren, die im Haushaltsplan 1992 bei Kapitel 04 070 und im Haushaltsvollzug 1992 eingerichtet worden sind;

c) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung:

Planstellen und Stellen für Lehrer;

d) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung:

Planstellen und Stellen im Kapitel 06 023 (Hochschulsonderprogramm II), Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sowie Planstellen und Stellen in Lehrinhalten mit erschöpfender Nutzung der Ausbildungskapazität;

e) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Planstellen und Stellen im Kapitel 07 210

f) im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs:

Planstellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs;

g) in allen Geschäftsbereichen:

im Haushaltsjahr 1996 neu eingerichtete Planstellen und Stellen, Planstellen und Stellen der Titelgruppen 78 und 79, Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausstellungsverhältnissen, Stellen, die von Dritten voll finanziert werden, Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 des Landesbeamtengesetzes besetzt werden, Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden, Planstellen und Stellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78b oder § 85a des Landesbeamtengesetzes oder § 6a oder § 6b des Landesrichtergesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen oder bei Erziehungsurlaub von mindestens einem Jahr frei werden, Planstellen und Stellen, die mit Stelleninhabern besetzt werden, deren Stellen mit kw-Vermerken versehen sind, die infolge der Besetzung unmittelbar realisiert werden,

Planstellen- und Stellenanteile, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78c des Landesbeamtengesetzes oder § 6c des Landesrichtergesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen frei werden,

Planstellen und Stellen in den Kapiteln, die vollständig durch Organisationsuntersuchungen geprüft wurden und in denen die als Ergebnis dieser Untersuchungen ausgebrachten kw-Vermerke realisiert sind.

In anderen Fällen kann von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleichs an anderer Stelle bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf das Finanzministerium übertragen.

Darüber hinaus kann der Präsident des Landtags in den Fällen des Einzelplans 01 Ausnahmen von der Besetzungssperre zulassen, wenn sie unabweisbar sind; der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist entsprechend zu unterrichten.

In Fällen des Einzelplans 13 kann die Präsidentin des Landesrechnungshofs weitere Ausnahmen von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zulassen, wenn sie unabweisbar sind.

In allen Fällen einer Ausnahme von der Besetzungssperre gilt für die Dauer der Ausnahme eine Ersatzbeförderungssperre.

(2) Planstellen und Stellen, die in den Stellenplänen des Landshaushalts aufgrund der Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen als künftig wegfallend bezeichnet sind, können in Höhe des durch die Landesregierung in den Einzelplänen jeweils festgelegten Einstellungskorridors, der als verbindlicher Haushaltsvermerk in den betroffenen Kapiteln auszuweisen ist, in Anspruch genommen werden.

§ 47 Abs. 2 der Landshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,

b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn bei der Aufnahme der Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 78b des Landesbeamtengesetzes oder § 6b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Planstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 440 ohne kw-Vermerke können im Umfang der durch Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 85a und § 78b des Landesbeamtengesetzes freiwerdenden Stellen zur unbefristeten Einstellung dann in Anspruch genommen werden, wenn bei Aufnahme der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gewährleistet ist, daß bei deren Ablauf entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für Stellen für Angestellte.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

(6) Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle oder Stelle ist auch durch Ausschreibung zu prüfen, ob diese Planstelle oder Stelle mit einem Stelleninhaber einer mit kw-Vermerken belasteten Verwaltung besetzt werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist diesem Bediensteten die Stelle zu übertragen.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwen-

dung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Für Zuwendungsverfahren, auf die das Sozialgesetzbuch Teil X anzuwenden ist, gelten die Regelungen der §§ 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(4) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern, die ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen erhalten, bei der Gewährung der Zuwendung aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

§ 9

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 61 270 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 3 DM festgesetzt. Abweichend von Satz 1 können die von den Einrichtungen der Weiterbildung gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NW. S. 575) durchgeführten gebührenfreien Lehrgänge zusätzlich gefördert werden an Volkshochschulen mit höchstens 50 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 7,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 30 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 4,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde. In kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden im

Jahr 1996 gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NW. S. 575) neu genehmigte und durchgeführte gebührenfreie Lehrgänge gefördert an Volkshochschulen mit höchstens 45 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 27 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde, sofern eine Förderung dieser Unterrichtsstunden gemäß § 20 Abs. 5 und 6 bzw. § 24 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes nicht in Anspruch genommen wird. Bei der besonderen Förderung nach den Sätzen 2 und 3 wird eine durchschnittliche Kursbelegung mit 20 Teilnehmern zugrunde gelegt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1995 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1995 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1995 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für 1983 bis 1992 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für 1983 bis 1992 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1992 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1996 keine Förderung.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Brandenburg haben, werden bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen behandelt. Entsprechende Veranstaltungen können, wenn dies sachlich erforderlich ist, auch im Land Brandenburg durchgeführt werden.

§ 10a

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert am 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

(1) Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden (GV) für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (Fachbezogene Pauschale). Die Pauschalmittel werden insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik gewährt.

(2) Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektifizierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden (GV) verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Pauschalmittel werden den Gemeinden (GV) ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinde (GV) hat die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Die Gemeinde (GV) weist den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluß des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

(5) Die Gemeinde (GV) hat nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über Diskontsatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde (GV) aufrechnen.

(6) Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 13

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7a, § 8, § 10 und § 10a gelten bis zur

Verkündung des Haushaltsgesetzes 1997 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 14

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
zugleich für den Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten

Heinz Schleußer

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

Der Justizminister

Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr

Wolfgang Clement

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Axel Horstmann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Gabriele Behler

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister
für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

Die Ministerin
für Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Ilse Brusis

Die Ministerin
für die Gleichstellung von Frau und Mann

Ilse Ridder-Melchers

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
1996**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Ausgaben
	1996 (TDM)	1995 (TDM)	1996 (TDM)	1996 (TDM)	1995 (TDM)
01 Landtag	2 923,0	2 909,0	152 465,4	1 850,0	151 625,5
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	3 076,8	3 071,9	117 704,2	18 155,0	121 898,0
03 Innenministerium	427 789,4	454 259,4	7 805 544,7	622 470,0	7 624 957,1
04 Justizministerium	2 007 185,2	1 667 267,3	4 588 446,2	258 094,0	4 354 306,6
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	192 628,5	196 664,3	18 698 118,5	20 700,0	17 713 599,7
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	1 541 145,6	1 593 399,6	8 281 672,6	471 491,8	7 996 351,1
07 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	847 507,7	1 533 033,2	6 270 493,4	1 775 147,0	7 019 498,0
08 Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	2 671 501,2	1 343 548,6	6 347 641,8	3 640 627,0	4 872 300,4
09 Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten	93,3	103,2	13 677,6	420,0	22 951,6
10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	622 178,0	530 028,2	1 802 075,2	489 784,5	1 704 209,2
11 Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann	71,2	36,2	40 557,2	3 100,0	25 320,7
12 Finanzministerium	313 865,0	290 320,8	3 080 916,1	113 905,0	2 995 609,6
13 Landesrechnungshof	624,3	689,1	58 095,7	0,0	59 551,8
14 Ministerium für Bauen und Wohnen	2 054 130,4	1 873 415,7	3 792 103,4	728 156,0	3 515 232,3
15 Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport	438 803,0	435 303,6	901 261,4	432 985,0	919 297,2
20 Allgemeine Finanzverwaltung	76 705 585,5	75 897 053,0	25 878 334,7	1 208 050,0	26 724 394,3
Zusammen	87 829 108,1	85 821 103,1	87 829 108,1	9 784 935,3	85 821 103,1

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	87 829,1
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	87 819,5
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	80 594,2
3. Finanzierungssaldo	- 7 225,3
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	22 640,9
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	16 597,8
4.2.1 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	16 589,0
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	6 043,1
5. Entnahmen aus Rücklagen	1 183,0
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,0
7. Zuführung an Rücklagen	- 0,8
8. Finanzierungssaldo	- 7 225,3
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6 051,9
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	16 589,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	0,0
Kreditermächtigung	22 640,9

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	149,2
vom Kreditmarkt	22 640,9
Zusammen	22 790,1
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	195,2
vom Kreditmarkt	16 597,8
Zusammen	16 793,0
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	- 46,0
am Kreditmarkt	6 043,1
Zusammen	5 997,1

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung
des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1996
und zur Änderung anderer Vorschriften
Vom 20. März 1996**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1996
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1996)**

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 17 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 18 Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß
- § 19 Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern
- § 20 Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem
- § 21 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung
- § 22 Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
- § 23 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 24 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 25 Zuweisungen zu Sportstättenbauten
- § 26 Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen
- § 27 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emser-Lippe-Raum
- § 28 Zuweisungen für Investitionen an kommunalen Krankenhäusern
- § 29 Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)
- § 30 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 31 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

- § 32 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 33 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 34 Kreisumlage
- § 35 Landschaftsumlage
- § 36 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 37 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 30
- § 38 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 39 Einwohnerzahl, Gebietsfläche
- § 40 Bewirtschaftung der Mittel
- § 41 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 42 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 43 Kürzungsermächtigung
- § 44 Abrechnung für das Haushaltsjahr 1994
- § 45 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 46 Durchführungsvorschriften

**I Teil
Grundlagen**

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) zur Verfügung. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird um den in § 45 Abs. 3 festgesetzten Betrag gekürzt.

(2) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen in Höhe von 5 200 000 DM abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 4 900 000 DM abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Beitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 670 100 000 DM abzuziehen.

(5) Vom allgemeinen Steuerverbund ist der in 1995 kreditierte Betrag von 119 600 000 DM abzuziehen.

(6) Den Berechnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(7) Dem Betrag nach Absatz 6 wird für das Haushaltsjahr 1996 einmalig der Betrag von 301 000 000 DM hinzuge-rechnet, der spätestens im Haushaltsjahr 1998 mit den Leistungen des allgemeinen Steuerverbundes zu verrechnen ist.

(8) Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1994 regelt § 44.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 betragen 13 820 700 000 DM

davon entfallen auf

1. Abzüge nach § 2 Absatz 2, 3, 4 und 5 und die Hinzurechnung nach § 2 Absatz 7 498 800 000 DM
2. allgemeine Zuweisungen 11 331 500 000 DM
3. zweckgebundene Zuweisungen 1 990 400 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 20, die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 21 bis 30 aufgeteilt.

§ 4

Zuweisungen

außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die §§ 31 bis 33.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemisst. Belastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, werden berücksichtigt. Die den Gemeinden aufgrund steigender Soziallasten entstehenden Mehrbelastungen und Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen sind bei der Ermittlung des normierten Bedarfs zur Festlegung der Aufgabenbelastung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8 und 11) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 771 300 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 8 236 800 000 DM

2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise 1 260 200 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 1 274 300 000 DM

2. Unterabschnitt

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 7) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelfklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelfklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1994 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger angesetzt.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger angesetzt. Der Schüleransatz beträgt 117 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von Juni 1995 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzuge-rechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	fünffach,
12 Monate bis unter 24 Monate	sechsfach,
24 Monate und länger	siebenfach.

(6) Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 15 vom Hundert der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Stand vom 31. Dezember 1994 hinzugerechnet.

(7) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner	mit 360 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern	mit 380 vom Hundert;
2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995

für die Grundsteuer A	mit 175 vom Hundert,
für die Grundsteuer B in Gemeinden	
bis 150 000 Einwohner	mit 310 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern	mit 330 vom Hundert;
3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995;
4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994

	mit 56 vom Hundert und
vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	mit 79 vom Hundert

 vervielfältigt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 217 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 37 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 18 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B. Bedarfszuweisungen

§ 16

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 117 800 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
2. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
3. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666)),
4. Zuweisungen zur Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
5. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
6. Zuweisungen für Gemeinden zum Ausgleich der besonderen Belastungen durch ihre Funktion als anerkannter Kurort,
7. Zuweisungen zur Förderung kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit,
8. pauschale Zuweisungen in Höhe von 0,12 DM je Einwohner an Gemeinden für Aktivitäten im Sportbereich (z. B. Übungsleiter).

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für Maßnahmen zur Verfügung, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung dienen. Sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten, und der der jeweili-

gen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz. Die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht.

(3) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 6 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 11. November 1992 (GV. NW. S. 447), entstehen, werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland 20 750 000 DM
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe 19 750 000 DM

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1994 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18

Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

(1) Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen Belastungssituationen werden 64 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Unterstützung von Maßnahmen in Gemeinden, die Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf aufweisen, werden weitere 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern

Zur Unterstützung der Landestheater werden 25 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20

Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem

(1) Für Anpassungshilfen im Zusammenhang mit möglichen Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem werden 208 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit sich bei Beibehaltung der 1995 geltenden Berechnungsstrukturen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem für einzelne Gemeinden entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften“ – Landtagsdrucksache 12/402 – höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird die Differenz mit den Mitteln nach Absatz 1 in voller Höhe ausgeglichen. Die den einzelnen Gemeinden zu zahlende Anpassungshilfe wird vom Innenministerium und vom Finanzministerium festgesetzt.

(3) Die Zahlungen nach Absatz 2 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 34 bis 36 zugrunde zu legen.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 21

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung

Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 330 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen

(1) Zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden 13 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 8 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mittel nach § 21 können bis zu einem Betrag von 3 500 000 DM zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pauschalzuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 23

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 386 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus und des Erwerbs von Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 16 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25

Zuweisungen zu Sportstättenbauten

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus und der Modernisierung von Sportstätten werden 33 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26

Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen

Für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen werden 16 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27

Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 28

Zuweisungen für Investitionen an kommunalen Krankenhäusern

(1) Zur Förderung von Investitionen an kommunalen Krankenhäusern werden 69 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter werden 143 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 29**Zuweisungen für Einrichtungen
der Weiterbildung
in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)**

Zur Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV) werden 93 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 30**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 853 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 539 200 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 59 500 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag, zuzüglich nicht verausgabter Beträge aus Vorjahren, ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 255 000 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen, er kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(5) Die DM-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

III. Teil**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen
Steuerverbundes****Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes****§ 31****Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten-
und Lastenausgleichsverwaltung
bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 9200 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 16 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vorträtigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 32**Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen in Verbindung mit dem
Gesetz über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) in der Bekanntmachung der Neufassung des AFWoG vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180) sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 746), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Fehlbelegungsabgaben. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 60 DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel des Landes oder Bundes
vor dem 1. Januar 1955 und nach dem 31. Dezember 1973 (Jahrgangsgruppe I)
und
nach dem 31. Dezember 1954 bis vor dem 1. Januar 1963 (Jahrgangsgruppe II)
bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 70 DM je öffentlich geförderte Wohnung der Jahrgangsgruppe I und II, für die öffentliche Mittel des Landes oder Bundes bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Fehlbelegungsabgabe festgesetzt hat.
3. 10 DM je Mitteilung einer veränderten Leistungspflicht nach Artikel 2 Nr. 11 Ziffer 5 AFWoG NW in der Fassung des § 1 Nr. 10 des 2. AFWoG NW vom 27. September 1994.

Zweiter Abschnitt**§ 33****Zuweisungen nach Maßgabe
des Haushaltsplans**

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil**Umlagen, Umlagegrundlagen****§ 34****Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 1996 sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeiträge nach § 44, der Zahlungen nach § 20 und der sich aus

der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1994 ergebenden Unterschiedsbeträge sowie die Zahlungen nach § 45.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 35

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 22 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 34 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 44, der Zahlungen nach § 20 und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1994 ergebenden Unterschiedsbeträge sowie die Zahlungen nach § 45.

(2) § 34 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 36

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 35 entsprechend.

V. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 37

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 30

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8, 9, 11 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das Innenministerium und das Finanzministerium können dabei insbesondere eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 30 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 23. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können in jedem neuen Haushaltsjahr Abschlagszahlungen geleistet werden, wenn diese bereits vor der Verkündung eines Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Haushaltsjahr notwendig werden.

§ 38

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Das Berichtigungsverfahren hinsichtlich der von den Gemeinden gemeldeten Daten zur Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen

Steuerverbund regeln das Innenministerium und das Finanzministerium. Ein Ausgleich wird nur vorgenommen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen von mehr als 25 000 DM führen würde.

§ 39

Einwohnerzahl, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1994 fortgeschriebene Bevölkerung einschließlich der vom Innenministerium anerkannten Korrekturen.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 30 Abs. 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Die Zahl der danach in Frage kommenden Personen im Sinne dieses Gesetzes werden jährlich vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt. Bleibt die sich aufgrund der Festsetzung nach Absatz 2 Satz 2 ergebende Personanzahl hinter dem Stand vom 31. 12. 1991 zurück und hatte dieser Personenkreis einen Anteil von mindestens 2 vom Hundert an der sonstigen Einwohnerzahl, wird die Hälfte der Differenz nach Absatz 1 zur Einwohnerzahl hinzugerechnet. Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die Zahl der in Frage kommenden Personen in angemessenen Zeitabständen.

(3) Als Gebietsfläche (§ 30 Abs. 2 und 4) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1994 zugrunde zu legen.

§ 40

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. die Bedarfszuweisungen nach § 16
 2. die Zuweisungen nach §§ 17, 18 und 20
 3. die Investitionspauschale nach § 30
- regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Landestheater (§ 19)
2. Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 21)
3. Maßnahmen der Denkmalpflege und Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen (§ 22)
4. Schulbaumaßnahmen (§ 23)
5. kommunale Museumsbauten (§ 24)
6. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 25)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium.

(3) Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 26 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 27 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport fest.

(5) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

(6) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 29 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

(7) Das Ministerium für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 32) fest.

§ 41**Förderungsgrundsätze
für alle zweckgebundenen Zuweisungen**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen dieser Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen können, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 42**Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen**

(1) Zweckgebundene Zuweisungen gemäß den §§ 19, 21, 22 und 25 können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene Zuweisungen auch zur Durchführung von Maßnahmen eines nichtkommunalen Trägers gewährt werden, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluß auf dessen Entscheidungen ausüben kann und rechtsverbindlich sicherstellt, daß die empfangenen Zuweisungen für die Dauer der Zweckbindung zweckentsprechend eingesetzt werden.

(3) Zuweisungen nach § 24 können für die Errichtung eines Deutschen Sportmuseums in Köln ausnahmsweise auch an einen nichtkommunalen Träger dann gewährt werden, wenn dieser sich verpflichtet, das Museum in dem für gemeindliche Einrichtungen (§ 8 GO) üblichen Rahmen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zugleich sichergestellt ist, daß das Museum bei Wegfall oder Vermögenslosigkeit des nichtkommunalen Trägers an eine Gemeinde (GV) zurückfällt.

§ 43**Kürzungsermächtigung**

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44**Abrechnung für das Haushaltsjahr 1994**

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1994 sind die Mittel nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 1006) um den Betrag von 216500000 DM zu kürzen.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander gekürzt werden. Nicht verausgabte Mittel der allgemeinen Investitionspauschale aus Vorjahren werden in die Berechnung einbezogen. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 aufgeteilt, der in 1994 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist von den Gemeinden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 37 anteilig zu den in § 37 Abs. 3 genannten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

§ 45**Kompensationsleistungen
an die Gemeinden für Verluste
durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Satz 1 2. Halbsatz des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 (GV. NW. S. 178) festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr 1996 vorerst mit 785000000 DM festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in Anlage 2 zu § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 (GV. NW. S. 178) genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

§ 46**Durchführungsvorschriften**

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Anlage 1

zu § 8 Abs. 3 GFG 1996

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
25 000	100,0
40 000	103,0
58 000	105,9
80 000	108,9
106 500	112,0
135 000	114,9
168 500	118,0
205 000	121,0
244 500	124,0
288 000	127,0
335 000	130,0
385 500	133,0
439 500	136,0
497 000	139,0
558 000	142,0
623 000	145,0
679 500	147,5

Für Gemeinden mit mehr als 679500 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,1 vom Hundert.

Anlage 2
zu § 8 Abs. 4 GFG 1996

Schüler der	mit
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	88 vom Hundert,
Hauptschulen	115 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	91 vom Hundert,
Gesamtschulen	82 vom Hundert,
Berufsschulen	50 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	96 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	89 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	56 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	50 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fach- oberschulen und Fachschulen	78 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	203 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonder- schulkindergärten	304 vom Hundert,
Kollegschulen	55 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	64 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	66 vom Hundert,
c) Kollegs	71 vom Hundert,

Anlage 3
zu § 8 Abs. 4 GFG 1996

Schüler der	mit
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	108 vom Hundert,
Hauptschulen	72 vom Hundert,
Realschulen	121 vom Hundert,
Gymnasien	110 vom Hundert,
Gesamtschulen	106 vom Hundert,
Sonderschulen	116 vom Hundert,
für Lernbehinderte	265 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonder- schulkindergärten	537 vom Hundert,
Kollegschulen	61 vom Hundert,

Anlage 4
zu § 16 Abs. 2 GFG 1996

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	213 780
Blankenheim	505 302
Eitorf	232 140
Engelskirchen	241 626
Heilenthal	727 028
Hennef (Sieg)	2 124 549
Kranenburg	61 880
Lage	2 152 815
Lichtenau	119 011
Lohmar	15 375
Mechernich	332 640
Monschau	528 360
Much	191 328
Neunkirchen-Seelscheid	1 401 400
Preußisch Oldendorf	53 550
Windeck	1 255 793
Vettweiß	444 525
Zülpich	154 644
Summe	10 755 746

Anlage 5
zu § 16 Abs. 3 GFG 1996

Gemeinden	Betrag DM
Aachen	500 000
Bad Berleburg	1 096 000
Bad Driburg	1 776 500
Bad Laasphe	830 500
Bad Lippspringe	1 265 000
Bad Münstereifel	375 000
Bad Oeynhausen	2 810 500
Bad Salzuflen	2 824 000
Bad Sassendorf	1 353 000
Brakel	125 000
Brilon	125 000
Detmold	250 000
Erwitte	852 500
Eslohe	385 500
Freudenberg	125 000
Heimbach	125 000
Horn-Bad Meinberg	2 251 000
Höxter	125 000
Kirchhundem	125 000
Lage	125 000
Lennestadt	125 000
Lippstadt	500 000
Nümbrecht	375 000
Nieheim	248 000
Olsberg	602 500
Petershagen	125 000
Porta Westfalica	250 000
Preußisch Oldendorf	336 500
Reichshof	375 000
Rödinghausen	125 000
Schieder-Schwalenberg	250 000
Schleiden	467 500
Schmallenberg	1 631 500
Sundern	125 000
Tecklenburg	125 000
Vlotho	125 000
Warburg	125 000
Willebadessen	125 000
Winterberg	1 736 000
Wünnenberg	250 000
Summe	25 466 500

Artikel II

**Gesetz
zur Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen
Beteiligung der Gemeinden am
Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1996
(Solidarbeitraggesetz – SBG 1996)**

§ 1**Grundlage**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen Solidarbeitrag von 1 954 350 000 DM.

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt 1 698 620 000 DM.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindefinanzschlüsselmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 und über die Erhöhung für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzuzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 34 bis 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 zugrunde zu legen.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Abs. 4 fest.

§ 2**Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages**

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 7 GFG 1996) unter Einschluß der Abrechnungsbeträge nach § 44 GFG 1996 und § 4 SBG 1996, die Zahlungen nach § 20 GFG 1996, die Zahlungen nach § 45 GFG 1996 und die Steuerkraftmeßzahl (§ 9 GFG 1996).

§ 3**Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge**

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 3

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz

und

2. der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist, angerechnet.

Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte und mit den für 1996 festgesetzten Erhöhungszahlen vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz Gemeindefinanzierungsgesetz 1996.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindefinanzschlüsselmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindefinanzschlüsselmasse erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1996) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 30

GFG 1996). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 44 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 für jede Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(3) Der Berechnung der Minderung der Schlüsselmasse nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1996 durch den in § 2 Abs. 4 GFG 1996 vorgenommenen Vorwegabzug des kommunalen Beitrags an den einheitsbedingten Lasten in Höhe von 670 100 000 DM zugrunde gelegt.

§ 4**Abrechnung**

(1) Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den Rechnungsergebnissen des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1996 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Der Solidarbeitrag 1996 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 1994 haben die Gemeinden im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung zum Fonds „Deutsche Einheit“ 499 167 000 DM zu wenig erbracht. Dieser Betrag wird mit der Neuberechnung und endgültigen Festsetzung des Solidarbeitrags 1994 nachgehoben und gemäß § 4 Solidarbeitragsgesetz 1994 berücksichtigt.

§ 5**Verfahren, Termine**

(1) Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 37 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 20. Juni und 18. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(2) Die §§ 38 und 43 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen nach diesem Gesetz zu kürzen.

Artikel III**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1199), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2, 1. Spiegelstrich, werden die Wörter „mit nicht mehr als“ ersetzt durch das Wort „bis“.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 Widerspruch einlegen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.“

- c) In Absatz 9 Satz 2 Nr. 1, 1. Spiegelstrich, werden die Wörter „mit nicht mehr als“ ersetzt durch das Wort „bis“.
3. In § 41 Abs. 1 Satz 2 wird folgender neuer Buchstabe g eingefügt:
- „g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.“
- Die bisherigen Buchstaben „g“ bis „r“ werden Buchstaben „h“ bis „s“.
4. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Rates“ durch die Wörter „der Ratsmitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „wählt der Rat“ durch die Wörter „wählen die Ratsmitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat der Rat“ durch die Wörter „haben die Ratsmitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „wählt der Rat“ durch die Wörter „wählen die Ratsmitglieder“ ersetzt.
5. § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.“
6. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Baumaßnahmen“ durch das Wort „Investitionen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind.“
7. In § 82 Abs. 1 Satz 3 wird das Semikolon nach dem Wort „Kämmerer“ durch ein Komma ersetzt.
8. In § 85 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
9. § 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Der Rat beschließt über die vom Prüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie sie mit Einschränkung aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.
10. In § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „und Einrichtungen“ eingefügt.
11. In § 113 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Angestellter“ die Wörter „der Gemeinde“ eingefügt.
12. In § 116 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Soweit die Gemeinden ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen (§ 3 Abs. 2), richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht).“
13. In § 120 Abs. 1 werden die Wörter „nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „kraft Gesetzes“ ersetzt.
1. In § 22 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
2. § 23 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Gegen diese Entscheidung des Kreistags können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 Widerspruch einlegen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 erhält Buchstabe k) folgende Fassung:
- „k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluß von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Angestellter“ die Wörter „des Kreises“ eingefügt.
- bb) In Satz 6 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Kreistags“ durch die Wörter „der Kreistagsmitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „wählt der Kreistag“ durch die Wörter „wählen die Kreistagsmitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hat der Kreistag“ durch die Wörter „Haben die Kreistagsmitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „wählt der Kreistag“ durch die Wörter „wählen die Kreistagsmitglieder“ ersetzt.
5. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Innenministeriums“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Bestimmungen des § 71 der Gemeindeordnung über die Stellenausschreibung und die Wiederwahl finden entsprechende Anwendung.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
6. § 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Landrat kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.“
7. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) § 51 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
8. In § 53 Abs. 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „des 8. bis 11. Teils“ eingefügt.
9. § 56 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 4 wird als Satz 3 angefügt:
- „Soweit es sich um Einrichtungen des Kreises handelt, die dem öffentlichen Personennahverkehr oder dem öffentlichen Schienenverkehr dienen,

Artikel IV

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1199), wird wie folgt geändert:

9. § 56 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 4 wird als Satz 3 angefügt:
- „Soweit es sich um Einrichtungen des Kreises handelt, die dem öffentlichen Personennahverkehr oder dem öffentlichen Schienenverkehr dienen,

kann der Kreistag von einem Beschluß nach Satz 1 absehen; Absatz 1 bleibt unberührt."

2. In Absatz 6 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „in einem Zweckverband auf Grund Regionalisierungsgesetzes NW,“ eingefügt.

Artikel V

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1995 (GV. NW. S. 657) wird wie folgt geändert:

In § 7b Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „beiden“ durch die Wörter „bei den“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1995 (GV. NW. S. 640) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Absatz 4 wird das Wort „Abfallbeseitigungsgesetzes“ jeweils durch das Wort „Abfallgesetzes“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Abweichend davon treten Artikel III bis VI am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

Der Minister für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr
Wolfgang Clement

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Axel Horstmann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Gabriele Behler

Der Minister
für Bauen und Wohnen
Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

Die Ministerin
für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
Ilse Brusis

- GV. NW. 1966 S. 124.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359